

VERORDNUNGSBLATT

DER STADTGEMEINDE RIED IM INNKREIS

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 16. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 3 Verordnung: Abfallgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Ried im Innkreis mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 64/2025 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Haushaltsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt:

- | | |
|----------------------------------|-------|
| 1. je abgeführten Abfallbehälter | |
| mit 60 Liter Inhalt € | 4,69 |
| mit 90 Liter Inhalt € | 8,38 |
| mit 120 Liter Inhalt € | 8,38 |
| mit 240 Liter Inhalt € | 15,77 |
| 2. je abgeführten Container | |
| mit 660 Liter Inhalt € | 41,60 |
| mit 770 Liter Inhalt € | 48,04 |
| mit 1.100 Liter Inhalt € | 67,36 |
| 3. je abgeführten Abfallsack | |
| mit 90 Liter Inhalt € | 4,91 |

(2) Zusätzlich zu den festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Pro gehaltenen Abfallbehälter | |
| mit 60 Liter Inhalt € | 139,45 |
| mit 90 Liter Inhalt € | 139,45 |
| mit 120 Liter Inhalt € | 139,45 |
| mit 240 Liter Inhalt € | 278,69 |
| 2. Pro gehaltenen Container | |
| mit 660 Liter Inhalt € | 792,72 |
| mit 770 Liter Inhalt € | 924,85 |
| mit 1.100 Liter Inhalt € | 1.269,65 |

(3) Die Abtragegebühr beträgt je abgetragenen Abfallbehälter € 2,22 (nur für Haushaltsabfälle), wenn die Abfallbehälter nicht von den Eigentümern nach § 7 Abs. 3 der Abfallordnung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 09. Juli 2020 selbst zum Abholplatz gestellt werden können.

(4) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung nicht ordnungsgemäß befüllter Abfallgefäße aufgrund Fehlwürfe und/oder Überfüllung (Sonderentleerungsgebühr) beträgt pro Abholung je Abfallgefäß € 48,90.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer haften für die Gebühr zur ungeteilten Hand.

§ 4

Beginn der Gebührenschuld

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Abfallgebühr für den Abfallsack wird mit dem Ankauf desselben entrichtet.

§ 6

Mehrwertsteuer

Zu den in § 2 geregelten Gebühren ist die Mehrwertsteuer im gesetzlichen Ausmaß zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Bernhard Zwielehner